

F 02 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 18.11.2017

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 26.09.2017

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung, Formalia, Grußworte

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 1. Die LDK wählt eine Antragskommission, eine Mandatsprüfungskommission, eine
3 Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über
4 die Tagesordnung.

5 2. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge,
6 der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Für die Besetzung der
7 Antragskommission wird der Landesvorstand vorgeschlagen. Nach Beendigung der
8 Landesvorstandswahlen übernehmen die neu gewählten Landesvorstandsmitglieder die
9 Plätze des alten Landesvorstands in der Antragskommission. Es gilt:

10 2.1. Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.

11 2.2. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede
12 und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende
13 Anträge:

14 • Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung

15 • Begrenzung der Redezeit

16 • Ende der Redeliste

17 • Schluss der Debatte

18 • Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG

19 • Antrag zur Art der Abstimmung

20 • Antrag auf Auszeit

21 2.3. Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem
22 Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden
23 Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet
24 dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

25 2.4. Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut
26 Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

27 3. Das Präsidium besteht aus Teams von jeweils zwei Mitgliedern, die wechselnd
28 im Laufe der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste
29 führen. Die Protokollant*innen stehen dem Präsidium zur Seite.

30 4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ihr können nur
31 Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder
32 Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der
33 Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel werden

34 nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK
35 angefügt.

36 5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in
37 Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegierung anhand von Delegiertenmeldungen
38 und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in
39 Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu
40 bezeugen. Die Prüfung ist bis zum Ende des Tagesordnungspunktes 2 abzuschließen.
41 Das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der
42 stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

43 6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
44 Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle
45 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

46 7. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung.
47 Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu sieben Minuten Redezeit für ihre
48 Vorstellungsrede und weitere bis zu drei Minuten für ihre Antworten auf die
49 Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht
50 wurden. Werden mehr als drei Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht,lost das
51 Präsidium drei Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die
52 Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium aus
53 verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen
54 eingegangen sein,sind den Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit
55 anzubieten.

56 8. Für die Einbringung von Hauptanträgen zu Tagesordnungspunkten sowie für
57 gesetzte Redebeiträge gilt eine Redezeit von sieben Minuten.Zum Einbringen der
58 V-Anträge werden fünf Minuten und für Contra-Reden fünf Minuten Redezeit
59 festgelegt. Für alle weiteren Redebeiträge zu Anträgen sowie für
60 Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.

61 9. Im Übrigen gelten die Satzung und gesetzliche Bestimmungen.